

Arbeitshilfe zu § 72 SGB XII

Blindenhilfe vom 01.01.2017 (Gz: SI 431 / 112.42-4-12-1)

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele
2. Vorgaben
3. Verfahren
4. Berichtswesen
5. Inkrafttreten

1. Ziele

Leistungen der Blindenhilfe sollen die durch die Blindheit verursachten Mehrausgaben ausgleichen.

2. Vorgaben

2.1 Personenkreis

Blindenhilfe wird gewährt für

- blinde Menschen ([§ 72 Abs. 1 SGB XII](#)) und
- Menschen, die aufgrund des Grades der Beeinträchtigung ihres Sehvermögens nach [§ 72 Abs. 5 SGB XII](#) den blinden Menschen gleichgestellt sind.
Dieser Personenkreis erhält Blindenhilfe, wenn
- der tatsächliche Aufenthalt gemäß [§ 98 Abs. 1 SGB XII](#) in der Freien und Hansestadt Hamburg ist oder
- der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in einer Einrichtung, die im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes liegt, in der Freien und Hansestadt Hamburg war - [§ 109 SGB XII](#) gilt entsprechend -.

Bei ausländischen Antragstellern ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nach [§ 23 SGB XII](#) vorliegen.

2.2. Leistungen

2.2.1. Höhe der Blindenhilfe nach [§ 72 Abs. 2 SGB XII](#)

Der Betrag der Blindenhilfe verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ändert. Bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres erhalten Leistungsberechtigte einen niedrigeren Betrag. Das altersunabhängige und vorrangig zu gewährende Blindengeld nach dem Hamburgischen Blindengeldgesetz ([HmbBlinGG](#)) liegt z.Zt. deutlich über der Blindenhilfe für Minderjährige. Deshalb erhalten Minderjährige mit Anspruch auf Blindengeld nach dem [HmbBlinGG](#) in keinem Fall Blindenhilfe.

Die **Anlage** zu dieser Arbeitshilfe (=> **siehe unten** im Download-Bereich) enthält die aktuellen Beträge.

2.2.2. Verhältnis zu anderen Leistungen

Nach [§ 72 Abs. 4 SGB XII](#) wird neben der Blindenhilfe und gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften – s. dazu Ziffer 2.2.4. –

- außerhalb stationärer Einrichtungen **keine Hilfe zur Pflege** nach [§§ 61](#) und [63 SGB XII](#) wegen Blindheit und
- innerhalb stationärer Einrichtungen **kein Barbetrag** nach [§ 27b Abs. 2 SGB XII](#) gewährt.

2.2.3. Anrechnung von Leistungen der häuslichen Pflege ([§§ 36 ff. SGB XI Soziale Pflegeversicherung](#))

Nach [§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#) sind Leistungen der häuslichen Pflege (§§ 36 ff. SGB XI) - unabhängig davon, ob es sich um Pflegegeld oder Pflegesachleistungen handelt und ob die Pflegebedürftigkeit auf der Blindheit beruht -, mit

- 50 % des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 und
- bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3 bis 5 mit 40% des Pflegegeldes des **Pflegegrades 3** auf die Blindenhilfe anzurechnen, **höchstens jedoch mit 50%** des vollen Betrages der Blindenhilfe. Diese Anrechnungsvorschrift gilt sinngemäß für Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung und nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Die **Anlage** zu dieser Arbeitshilfe (=> **siehe unten** im Download-Bereich) enthält die aktuellen Beträge.

2.2.4. Anrechnung gleichartiger Leistungen

Erhält der Leistungsempfänger gleichartige Leistungen nach Rechtsvorschriften anderer Leistungsträger, insbesondere

- Blindengeld nach dem [HmbBlinGG](#),

- Pflegezulage nach [§ 35 Bundesversorgungsgesetz](#) (BVG) oder Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (z.B. [Opferentschädigungsgesetz](#) (OEG), [Soldatenversorgungsgesetz](#) (SVG), [Zivildienstgesetz](#) (ZDG), [Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG)),
- Pflegezulage nach [§ 269 Lastenausgleichsgesetz](#) (LAG),
- Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach [§ 44 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB VII\)](#), oder Pflegegeld aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge für Beamte,

ist die Blindenhilfe um diesen Betrag zu kürzen. Gleichartig sind andere Leistungen, wenn dadurch ebenfalls die durch die Blindheit verursachten Mehrausgaben ausgeglichen werden sollen. Wird Blindengeld nach dem [HmbBlinGG](#) gezahlt, ist bei Vorliegen der einkommens- und vermögensabhängigen Voraussetzungen Blindenhilfe als Kompensationsleistung zu zahlen, und zwar maximal in Höhe des Differenzbetrages zwischen Blindengeld und Blindenhilfe.

Die **Anlage** zu dieser Arbeitshilfe (=> **siehe unten** im Download-Bereich) enthält die aktuellen Beträge der möglichen Kompensationsleistung.

2.2.5. Anrechnung bei Gewährung stationärer Leistungen ([§ 72 Abs. 3 SGB XII](#))

Werden für Blindenhilfeberechtigte stationäre Leistungen durch öffentlich-rechtliche Leistungsträger (insbesondere Träger der Sozialhilfe, der Kriegspferfürsorge, der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Pflege- und Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit) gewährt, werden diese Kosten auf die Blindenhilfe angerechnet.

Die Anrechnung darf **höchstens 50% des Betrages der Blindenhilfe** nach [§ 72 Abs. 2 SGB XII](#) in seiner jeweils aktuellen Fassung betragen.

Im Monat der Aufnahme in die Einrichtung und im Folgemonat bleibt die Blindenhilfe noch ungekürzt, erst ab dem zweiten Monat nach Eintritt in die Einrichtung wird der gekürzte Betrag gezahlt.

Ab einer mindestens 6-tägigen vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung ist die Blindenhilfe pro Tag nach [§ 72 Abs. 3 Satz 3 SGB XII](#) in Höhe von je einem Dreißigstel des vollen Betrages zu gewähren. Die nach [§ 72 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) errechnete Blindenhilfe wird ebenfalls um ein Dreißigstel pro Tag gekürzt.

Leistungen für einen Blindenführhund oder ersatzweise für fremde Führung sind nicht auf die Kürzung anrechenbar.

Verlässt ein Anspruchsberechtigter im laufenden Monat die Einrichtung, besteht für den laufenden Monat bereits wieder Anspruch auf ungekürzte Blindenhilfe.

2.3. Einkommensgrenze

Es gilt die Einkommensgrenze des [§ 85 SGB XII](#). Die Anrechnung bei behinderten Menschen für Leistungen in stationären Einrichtungen ist in [§ 92 SGB XII](#) geregelt.

2.3.1. Einsatz des Einkommens und Vermögens

Es gelten die [§§ 87 bis 90 SGB XII](#). Nach [§ 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) ist für blinde Menschen, die Blindenhilfe nach [§ 72 SGB XII](#) erhalten, ein mehr als 40-prozentiger Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze nicht zumutbar. Beim Einsatz des Vermögens gilt ein Schonbetrag nach [§ 1 Abs. 1 Ziffer 1b DVO zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII](#).

Die Mittel zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes zu Wohnzwecken für einen blinden Menschen bleiben nach [§ 90 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 8 SGB XII](#) als Schonvermögen ohne Verwertung.

3. Verfahren

3.1 Zugehörigkeit zum Personenkreis

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis ist durch das Merkzeichen „BI“ im Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

3.2 Einsetzen der Leistung

Die Blindenhilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe nach dem 9. Kapitel (Hilfe in anderen Lebenslagen) des SGB XII. Nach [§ 18 SGB XII](#) ist für die Gewährung von Sozialhilfe kein Antrag erforderlich. Näheres regeln die [Konkretisierungen zu § 18 SGB XII](#). Die bloße Antragstellung auf Feststellung der Blindheit beim Versorgungsamt erfüllt die Tatbestände des [§ 18 SGB XII](#) nicht.

3.3 Zahlung der Leistung

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Zuerkennung des Merkmales „BI“ durch das Versorgungsamt.

3.4 Hinweis zur Vererbbarkeit

Ein Anspruch auf Blindenhilfe ist ein an die Person gebundener Anspruch zur Abgeltung der Aufwendungen, die durch die Blindheit entstehen. Er ist nicht vererbbar. Regelungen der Sonderrechtsnachfolge nach [§ 56 SGB I](#) sind nicht anzuwenden (Rechtsprechung Verwaltungsgerichte).

4. Berichtswesen

Die folgenden Daten werden monatlich zentral ausgewertet, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen:

- Anzahl der Leistungsempfänger nach Alter und Geschlecht;
- Anzahl der Leistungsempfänger, die gleichzeitig Blindengeld erhalten;
- Anzahl der Leistungsempfänger, die wegen anzurechnender anderer Leistungen eine reduzierte Blindenhilfe erhalten;
- Anzahl der ausländischen Leistungsbeziehenden nach Alter, Geschlecht und ausländerrechtlichem Status

5. Inkrafttreten

Die Arbeitshilfe tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.